

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 2

Artikel: Zur Verhütung von Unfällen bei Bauten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578730>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Verhütung von Unfällen bei Bauten

hat der Stadtrat von Zürich eine Reihe von Vorschriften erlassen, welche für das Bauwesen zu Stadt und Land in der ganzen Schweiz von höchster Wichtigkeit sind und überall volle Beachtung verdienen. Es sind 33 Artikel, die wir in Nachfolgendem zu Nutz und Frommen unserer Leser publizieren und auf die wir insbesondere die Stadt- und Gemeindebauämter in allen Teilen unseres Waterlandes aufmerksam machen.

A. Allgemeines.

Art. 1. Mit der Ausführung von Bau-, Erd- oder Abbrucharbeiten jeder Art darf nicht begonnen werden, bis die je nach dem Stande der Baute zur Sicherheit der Arbeiter und der Vorübergehenden erforderlichen Einrichtungen, Gerüste u. s. w. hergestellt sind.

Die zur Herstellung und Bedienung von Gerüsten und Absprießungen benutzten Materialien und Werkzeuge müssen von guter und zweckentsprechender Beschaffenheit sein. Insbesondere müssen die Rüsthölzer, Stangen und Bretter aus gesundem Holz bestehen und die Geräte, Maschinen und sonstiges Zubehör, wie Seile, Klammern, Bindezeug u. s. w. in gutem, gebrauchsfähigem Zustande sich befinden.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die zur Verwendung bestimmten Gegenstände vor dem Baubeginn auf ihre Haltbarkeit und Brauchbarkeit untersuchen zu lassen und sie fortwährend in gutem Zustande zu erhalten.

Art. 2. Bei Vornahme häuslicher Arbeiten, Ausgrabungen u. s. w. auf öffentlichem Grunde oder an diesen anstoßend ist für Absperrung und zur Nachtzeit für ausreichende Beleuchtung der Baustelle durch den Bauunternehmer zu sorgen.

Wenn Baugerüste in die Straße vortreten, soll der Bauplatz gegen die Straße mit einem Bauzaun abgeschlossen, bezw. in einer Höhe von 3,5 m über dem Straßengrund ein Schutzbach aus mindestens 3,5 cm starken Brettern mit Neigung gegen die Baustelle angebracht werden.

Art. 3. Für die einzelnen Sicherheitsmaßregeln gelten die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, wobei die aus besondern Gründen zu treffenden weiteren Anordnungen vorbehalten bleiben.

B. Erd- und Fundamentierungsarbeiten.

Art. 4. Gräben und Baugruben müssen genügende Böschung haben oder gut abgesteift werden. Das Unterhauen der Erdwände ist verboten.

Art. 5. Bei Fundamentierungsarbeiten neben bestehenden Gebäuden ist, falls die Nachbargebäude weniger tief als der Neubau fundamentiert sind, der erforderliche Bodenaushub Stückweise auszuführen, und es hat die Auseinanderziehung sofort, dem Fortgang der Aushubarbeiten entsprechend, zu erfolgen.

Art. 6. Bei Dolen- und Schachtanlagen sind genügende Absprießungen zu treffen. Brunnen schächte müssen, sofern sie nicht in festen Felsboden eingetrieben werden, ausgeschalt werden.

Der Zurückbau der Brunnenverschalung hat unter Anwendung grösster Sorgfalt zu geschehen. Die Beseitigung des Schugholzes darf nur ringweise, jeweilen erst dann, wenn das Mauerwerk bis an die Unterkante des Ringes fest hinterfüllt ist, erfolgen.

Art. 7. Vor dem Einstiegen in Gruben, Kanäle u. s. w. ist durch langsames Hinablassen einer Laterne mit brennendem Licht festzustellen, daß sich in der Grube keine gefährlichen Gase befinden. Löscht das Licht aus, so ist vorerst durch Luftpumpen, Ventilatoren oder Einwerfen einer genügenden Menge von Kalkwasser bezw. stark angefeuchteten, frisch gelöschten Kalkes die Grubenatmosphäre zu reinigen.

C. Gerüste.

Art. 8. Gerüste, sowohl stehende wie hängende oder auf sogenannten Auslegern (Hebeln) befindliche, müssen nach fachmännischen Grundsätzen, dem jedesmaligen Zwecke entsprechend,

erstellt und derart unterhalten werden, daß die Arbeiten mit Sicherheit ausgeführt werden können.

Art. 9. Die Gerüststangen müssen mit Neigung nach der zu brüstenden Front in die Erde eingegraben oder auf Holzunterlagen (Schwellen) derart verzapft, verklammert oder sonstwie befestigt werden, daß sie unten nicht ausweichen können; überdies hat eine Befestigung der Gerüststangen nach dem Innern des Gebäudes zu erfolgen. Die Gerüsthebel, welche von beiden Seiten freiliegen, sowie diejenige, welche unter Bretterstößen liegen, sind mit dem Gerüst fest zu verbinden. Mindestens von 4 zu 4 m sind an letztern wagrechte Streichstangen anzubringen und mit neuen Hanfseilen, neuen Nielenringen oder Patentgerüsthaltern zu befestigen, sowie durch unterstellte Segel, Eisenklammern u. dgl. zu befestigen.

Art. 10. Die Gerüststangen müssen ihrer Belastung entsprechend, mindestens aber 4,5 cm stark sein. Sie sind an den Enden mit Eisenbändern gut zu beschlagen. Beim Verlegen derselben sind sogenannte Fallen sorgfältig zu vermeiden. Sofern zwei oder mehr Bretter nebeneinander erforderlich sind, müssen sie dicht aneinander und an den Hirnenden mit angemessener Überdeckung gelegt werden, damit das Durchfallen des Baumaterials verhindert wird und die Bretter nicht auskippen oder ausweichen können. An der Außenseite des Breiterganges ist, dicht anschließend, ein Bordbrett hochkantig anzubringen und zu befestigen.

Art. 11. Die Gerüste dürfen nur soweit belastet werden, als deren Tragfähigkeit es gestattet; ebenso ist eine ungleichmässige Belastung verboten.

Art. 12. Hebelgerüste und sogenannte fliegende Gerüste dürfen nicht mit Baumaterial in grösserer Menge belegt werden. Sie sind im Innern der Gebäude sicher zu befestigen und an den Außenseiten mit einer mindestens 40 cm hohen Vorwand zu versehen.

Art. 13. Hänge- (Rahmen-) Gerüste sind für kleinere Dachdecker-, Spengler-, Maler- und Weißlerarbeiten allgemein zulässig, für andere Arbeiten nur mit besonderer polizeilicher Bewilligung.

Art. 14. Bei Anwendung von Seilgerüsten sind die Seile in Rollen von ausreichender Stärke zu legen.

Art. 15. Gerüste, die längere Zeit in Benutzung stehen, hat der Bauunternehmer von Zeit zu Zeit, mindestens alle zwei Monate, auf deren Sicherheit prüfen zu lassen.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

Schweiz. Landesausstellung Genf 1896. Das Centralkomitee macht diejenigen Industriellen, welche bis jetzt nur die eventuelle Zusage unterschrieben haben, darauf aufmerksam, daß diese eventuelle Zusage lediglich die Absicht angibt, ausstellen zu wollen, daß sie also einerseits keine Verpflichtung in sich schließt, anderseits aber auch kein Recht. Der eventuelle Zusageschein soll vor dem 15. April durch einen definitiven ersetzt werden. Nach diesem Termin befinden sich diejenigen Personen, welche sich eventuell eingeschrieben haben, ungefähr in derselben Lage, wie diejenigen, welche gar nicht angemeldet sind.

Aquasana-Denkmal. Das von der Versammlung in Küblis s. B. bevollmächtigte Komitee für ein Aquasana-Denkmal hat sich durch Bezug von Landammann Chr. Flury, Landammann Weber und Oberst Th. Sprecher-Mahnenfeld ergänzt. Um einer künftigen Versammlung von Delegierten der interessierten Gemeinden Vorlagen für bestimmte Beschlüsse machen zu können, sollen vorläufig Skizzen und Voranschläge für ein einfaches und würdiges Denkmal beschafft und eine volkstümliche kurze Darstellung der Kämpfe bei Saas z. entworfen werden. Das Komitee war im übrigen einstimmig der Ansicht, daß von einer Verbindung mit der Galben-Feier abzusehen sei. Alle definitiven Schlußnahmen sind selbstverständlich den Gemeinde-Abgeordneten vorbehalten.